OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151062/7/RK/SSt

Datum:
Linz, 15. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des F T, x, x S, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Schlüßlberg vom 12.5.2016 GZ.: 920-11/2015, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 279 Abs. 1 BAO wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriger Verfahrensgang:

I.1 Mit Schreiben vom 13.10.2015 informierte der Bürgermeister der Gemeinde Schüßlberg als Abgabenbehörde erster Instanz (im Folgenden: Erstbehörde) F T (im Folgenden: Bf) in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Grundstückes Nr. x, EZ x, KG W, mit der Anschrift A R x, über die beabsichtigte Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages anlässlich der teilweisen Neuerrichtung der „S A R" im September 2015, durch welche das Grundstück aufgeschlossen sei. In Übermittlung der bisherigen Ermittlungsergebnisse der Erstbehörde, (ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes) wurde dem Bf Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

I.2 Diese Gelegenheit wahrnehmend teilte der Bf mit Schreiben vom 29.10.2015 mit, dass er die Leistung eines Verkehrsflächenbeitrages aus mehreren Gründen ablehnte. Er sei vor Beginn der Bauarbeiten nicht darüber informiert worden, dass die Straßensanierung einen Beitrag auslöse. Zudem sei der schlechte, sanierungsbedürftige Zustand der Straße ausschließlich durch das neue, in einer Sackgasse endende Baugebiet „*R*" verursacht worden, für deren Fehlplanung wohl nicht der Bf herangezogen werden könnte.

I.3 Mit Bescheid vom 24.11.2015 schrieb die Erstbehörde dem Bf als Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes im Ergebnis den Verkehrsflächenbeitrag in Höhe von EUR 1.278,08 (ermäßigt) vor. Der Berechnung wurde eine anrechenbare Breite von 3 m, eine anrechenbare Frontlänge von 33,331667 m und ein Einheitssatz von EUR 72,00 zu Grunde gelegt. Auf den daraus errechneten Betrag von EUR 7.199,64 wurde eine 60%ige Ermäßigung gemäß § 21 Abs. 2 Oö. BauO 1994 angewandt (somit EUR 2.879,86) und hierauf Beträge in Höhe von insgesamt ATS 7.841,50 (d.s. wertangepasst EUR 1.601,78) in Abzug gebracht die *„vom Vorbesitzer [...] als Mitglied der Beitragsgemeinschaft für den Ausbau der S A R*" in den Jahren 1972 (ATS 780,00) und 1977 (ATS 7.061,50) geleistet worden seien.

Begründet wurde die Vorschreibung im Wesentlichen mit der teilweisen Neuerrichtung der Gemeindestraße *„S A R*". Im Zuge der Bauarbeiten habe der ausgebaute Straßenabschnitt durch die Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schotterschicht) und durch Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht auf den Tragkörper samt Oberflächenentwässerung gänzlich neu errichtet werden müssen, sodass die Sanierungsarbeiten einem Neubau gemäß § 19 Abs. 3 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) gleichkämen.

I.4 Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 22.12.2015 Berufung und begründete diese im Wesentlichen damit, dass er zu Unrecht nicht

in die Verkehrsplanung des Baugebietes „*R*“ eingebunden worden wäre, sodass er auch nicht für den sanierungsbedürftigen Straßenzustand aufzukommen hätte, der erst durch dieses Baugebiet entstanden sei.
Im Übrigen sei die Vorschreibung auch der Höhe nach nicht korrekt, da von einer Vorbesitzerin im Jahr 1977 eine Zahlung von ATS 8.801,50 und nicht wie im Bescheid angeführt von ATS 7.061,50 geleistet worden sei. Aus den genannten Gründen sei eine Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages aus moralischen Gründen nicht vertretbar.

I.5 Mit Schreiben der Erstbehörde vom 12.2.2016 wurde der Bf ua. aufgefordert, die in der Berufung behauptete Zahlung einer Vorbesitzerin von ATS 8.801,50 aus dem Jahr 1977 nachzuweisen.

I.6 In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schlüßlberg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.3.2016 wurde unter Verweis auf das bisherige Verwaltungsgeschehen, insbesondere das Berufungsvorbringen des Bf, beschlossen, weitere Ermittlungen betreffend die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages und allenfalls anrechenbare Vorleistungen vorzunehmen.

I.7 Mit Schreiben vom 25.4.2016 verwies der Bf auf einen gegenüber einer Vorbesitzerin seines Grundstückes erlassenen Bescheid vom 8.3.1977, mit dem ihr ein Interessentenbeitrag in Höhe von ATS 8.801,50 vorgeschrieben worden sei, jedoch laut Erstbehörde nur ATS 7.061,50 bezahlt worden seien. Der Restbetrag sei von der Erstbehörde, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingefordert worden, weshalb aber nun nicht der Bf zur Zahlung einer längst verjährten Forderung aufgefordert werden könne. Im Übrigen sei dem Bf mit Bescheid vom 4.5.1999 zu GZ.: Bau 05/1999 eine Baubewilligung erteilt worden, sodass ein allfälliger Verkehrsflächenbeitrag nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist keine Vorschreibung mehr zulässig sei. Zudem stehe § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 der verfahrensgegenständlichen Vorschreibung entgegen.

I.8 Am 3.5.2016 stellte die belangte Behörde Ermittlungen hinsichtlich der durchgeführten Sanierungsarbeiten beim ausführenden Bauunternehmen und dem bei den Bauarbeiten anwesenden Bauhofleiter an.

I.9 Mit dem nun angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 12.5.2016 wurde die Berufung des Bf abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Verkehrsflächenbeitragstatbestand durch die Straßensanierung im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausgelöst worden sei. Nachdem von einer Vorbesitzerin nur ATS 7.061,50 entrichtet worden seien, habe auch nur diese Beitragsleistung – wertindexgesichert – im Sinne des § 20 Abs. 7 Oö. BauO 1994 auf den nunmehr vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeitrag angerechnet werden können. Die mit

Bescheid vom 4.5.1999 erteilte Baubewilligung habe keine Verjährungsfrist ausgelöst, weil eine Beitragsvorschreibung aufgrund dieses Abgabentatbestandes nicht erfolgt sei und es verfassungsrechtlich zulässig sei, bei neuerlicher Erfüllung eines Abgabentatbestandes eine bisher unterbliebene Vorschreibung vorzunehmen. Moralische Aspekte habe die Abgabenbehörde außer Acht zu lassen.

I.10 Dagegen erhob der Bf die mit 14.6.2016 datierte Beschwerde. Begründend bringt er einen Verfahrensfehler durch verspätete Einbindung in das gegenständliche Verfahren bzw. durch Nichteinbindung in die Verkehrsplanung betreffend das Baugebiet „*R*" vor. Darüber hinaus werde der Sanierungsbedarf „*S A R*" bestritten; allenfalls habe sich diese erst aufgrund einer fehlerhaften Verkehrsplanung betreffend das Baugebiet „*R*" ergeben. Die Vorschreibung sei nicht nur aus moralischen Gründen unvertretbar, sondern sei auch rechtlich unrichtig. Im Übrigen könne es nicht dem Bf zur Last gelegt werden, wenn die belangte Behörde den bei der Vorbesitzerin bescheidmäßig vorgeschriebenen Betrag letztlich nicht vollständig eingefordert habe oder entsprechende Belege nicht mehr aufgefunden werden können. Letztlich hätte eine Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages bereits im Zuge der im Jahr 1999 erteilten Baubewilligung erfolgen müssen, sodass der verfahrensgegenständliche Verkehrsflächenbeitrag bereits verjährt sei.

I.11 Mit Schreiben vom 19.8.2016, eingelangt am 23.8.2016, legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.12 Mit Schreiben vom 25.10.2016 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Marktgemeinde Schlüßlberg gemäß § 269 Abs. 2 BAO um die Durchführung ergänzender Ermittlungen betreffend den Zustand und das Schicksal der vor der Generalsanierung vorhandenen xstraße (ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

I.13 Auftragsgemäß übermittelte die Marktgemeinde Schlüßlberg mit Schreiben vom 9.11.2016 eine ergänzende Auskunft des Bauunternehmens, in der unter Verweis auf die Stellungnahme vom 3.5.2016 dargelegt wurde, dass „*der Unterbau (Frostkoffer) nicht dem letzten Stand der Technik, Richtlinien und Normen [entsprach]. Es wurde aufgrund der Unterdimensionierung eine Generalsanierung des Frostkoffers durch Tiefergraben und Wiedereinbau des bestehenden Frostkoffers sowie Ergänzungen mit neuem Material durchgeführt*" (E-Mail vom 9.11.2016, ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

II. Beweiswürdigung und festgestellter Sachverhalt:

II.1 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt den Schriftsätzen des Bf, durch Einholung einer ergänzenden Stellungnahme der Gemeinde zu den vorgenommenen Straßenbauarbeiten durch die Firma S B m.b.H (ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes), des gegenüber einer Vorbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes erlassenen Bescheides der Erstbehörde über die Vorschreibung eines Interessentenbeitrages vom 8.3.1977 (ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes) eines aktuellen Grundbuchsauszuges (ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes), eines DORIS-Ausdruckes zeigend die örtliche Beschaffenheit der verfahrensgegenständlichen Grundstücke (ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Daraus ergibt sich folgender – entscheidungswesentlicher – Sachverhalt widerspruchsfrei:

II.1.1 Der Bf ist seit 1993 Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG W, A x, mit dem darauf befindlichen Gebäude. Dieses Grundstück ist durch die öffentliche Verkehrsfläche der Marktgemeinde Schlüßlberg *„S A R"* (Grundstück Nr. x, KG W) aufgeschlossen (Grundbuchsauszug ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Beilagen zum Schreiben der Erstbehörde vom 13.10.2015, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

II.1.2 Im September 1972 wurde von der damaligen Grundstückseigentümerin, A F, ein Beitrag für die Staubfreimachung von Gemeindestraßen in Höhe von ATS 780,00 (d.s. wertgesichert EUR 217,22) entrichtet (Beilagen zum Schreiben der Erstbehörde vom 13.10.2015, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

II.1.3 Mit Bescheid der Erstbehörde vom 8.3.1977 zu GZ.: Bau-616-23/1977 wurden alle Interessenten der Beitragsgemeinschaft *„zum Ausbau der S R x"* mit einem Betrag von insgesamt ATS 142.189,00 belastet, und daraus der damaligen Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes ein Betrag in Höhe von ATS 8.801,50 zur Zahlung vorgeschrieben (aus dem verwaltungsbehördlichen Akt ergibt sich eine zugestandene Ratenzahlung in Höhe von je ATS 580,00 – Endrate ATS 581,50), wovon diese insgesamt einen Betrag von ATS 7.061,50 (d.s. Wertgesichert EUR 1.384,56) bezahlte (Bescheid vom 8.3.1977, ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Beilagen zum Schreiben der Erstbehörde vom 13.10.2015, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

II.1.4 Im September 2015 wurde die *„S A R"* im Bereich der Liegenschaften A R Nr. x, x, x und x aufgrund des schlechten Bauzustandes erneuert. Die bis dahin vorhandene Straße bestand aus einem Schotterunterbau von 10 bis max. 15 cm und einer Asphaltdecke von ca. 5 bis 6 cm, sodass weder der Unterbau

(Frostkoffer) noch die Asphaltdecke dem heutigen Stand der Technik, Richtlinien und Normen entsprachen.
Die durchgeführten Bauarbeiten umfassten im Wesentlichen ein gänzliches Auskoffern der vorhandenen Straße samt dem vorhandenen Unterbau, ein Tiefergraben, die Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schotterschicht) in Form eines Frostkoffers von ca. 50 cm sowie einer mechanisch stabilisierten Ausgleichsschicht mit einer Stärke von ca. 5 bis 10 cm und das Aufbringen einer bituminösen Trag- und Deckschicht von 8 cm. Dabei wurde das vorhandene, ausgekofferte Material wiederverwendet und mit neuem Material ergänzt (E-Mail des Bauunternehmens vom 3.5.2016, ON 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Aktenvermerk des Bauhofleiters vom 3.5.2016 samt Bilddokumentation der Bauarbeiten, ON 9 des verwaltungsbehördlichen Aktes; ergänzend eingeholte Stellungnahme des Bauunternehmens vom 9.11.2016, ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

II.1.5 Nach Durchführung der Bauarbeiten wurde der Bf über das bisherige Ermittlungsverfahren betreffend die beabsichtigte Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages informiert und ihm unter Beilage von Unterlagen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben (Schreiben der Erstbehörde vom 13.10.2015, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

II.1.6 (Zeitlich) vor der gegenständlichen Vorschreibung wurde für die Verkehrsfläche *„S A R"* im Jahr 1972 ein Beitrag für die Staubfreimachung in Höhe von ATS 780,00 (d.s. wertgesichert EUR 217,22) und im Jahr 1977 ein Beitrag von ATS 7.061,50 (d.s. wertgesichert EUR 1.384,56), sohin insgesamt ein wertgesicherter Betrag von EUR 1.601,78, bezahlt (Beilagen zum Schreiben der Erstbehörde vom 13.10.2015, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Bescheid der Erstbehörde vom 24.11.2015, ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

II.2 Zur Feststellung der für die Verkehrsfläche entrichteten Beiträge (Punkt II.1.5) im Sinne des § 20 Abs. 7 Oö. BauO 1994 ist beweiswürdigend Folgendes auszuführen:

Irgendwelche Belege für die vom Bf behauptete Zahlung über ATS 1.740,00 (Differenzbetrag aus den vorgeschriebenen ATS 8.801,50 und dem von der Marktgemeinde Schlüßlberg dokumentierten Zahlungseingang in Höhe von ATS 7.061,50) konnten weder von der Marktgemeinde noch vom (abgabepflichtigen) Bf vorgelegt werden. Das bloße Beschwerdevorbringen des Bf, dass *„ja nicht gesagt ist, dass [*dieser Differenzbetrag*] vielleicht doch bezahlt wurde ..."* stellt keine Glaubhaftmachung dar.

Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt somit bereits auf Grund der Aktenlage feststand und der erkennende Richter darüber hinaus die

Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich hielt, weil die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, konnte von einer mündlichen Verhandlung gemäß § 274 Abs. 1 Z 2 BAO abgesehen werden. Der Bf stellte keinen darauf gerichteten Antrag gemäß § 274 Abs. 1 Z 1 BAO. Der belangten Behörde räumt die BAO keine Antragsbefugnis ein, sodass ihr darauf gerichteter Antrag (Vorlageschreiben ON 1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes) gegenstandslos war (vgl. *Ritz*, BAO[5], § 274 Rz 6).

III. Maßgebliche Rechtslage:

III.1 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:
Gemäß § 22 Abs. 1 Oö. BauO 1994 sind die Beiträge gemäß §§ 18 bis 21 leg.cit. hinsichtlich der Verkehrsflächen der Gemeinde als Interessentenbeiträge ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinn des § 6 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

Gemäß § 1 Abs. 1 BAO gelten die Bestimmungen der BAO in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden) sowie der auf Grund unmittelbar wirksamer Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu erhebenden öffentlichen Abgaben, in Angelegenheiten der Eingangs- und Ausgangsabgaben jedoch nur insoweit, als in den zollrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, soweit diese Abgaben durch Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zu erheben sind.

Gemäß § 2a erster und zweiter Satz BAO gelten die Bestimmungen der BAO sinngemäß im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, soweit sie im Verfahren der belangten Abgabenbehörde gelten. In solchen Verfahren ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht anzuwenden.

Nach § 4 Abs. 1 BAO entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft.

Gemäß § 243 BAO sind gegen Bescheide, die Abgabenbehörden erlassen, Beschwerden (Bescheidbeschwerden) an die Verwaltungsgerichte zulässig, soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

Nach § 279 Abs. 1 BAO hat das Verwaltungsgericht, außer in den – hier nicht relevanten – Fällen des § 278 BAO, immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung ist das Verwaltungsgericht berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen

und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.2 In der Sache:
Aufgrund des im Abgabenverfahren geltenden Grundsatzes der Zeitbezogenheit (Verwirklichung des Abgabentatbestandes: Bauarbeiten im September 2015) sind folgende Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66, in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013, maßgeblich:

„§ 19
Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen

[...]

(3) Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Fall der Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche. Abs. 1 und 2 sowie §§ 20 und 21 gelten sinngemäß.

(4) Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 20
Berechnung des Verkehrsflächenbeitrags

(1) Der Beitrag ist für die Grundstücksfläche, die der Berechnung der anzurechnenden Frontlänge zugrundegelegt wurde, vorbehaltlich des Abs. 4b nur einmal zu entrichten.

(2) Die Höhe des Beitrags ist gleich dem Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

(3) Die anrechenbare Breite der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt unabhängig von ihrer tatsächlichen Breite drei Meter.

(4) Anrechenbare Frontlänge ist die Seite eines mit dem Bauplatz oder dem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück flächengleichen Quadrats. [...]

[…]

(5) Den Einheitssatz hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen; dabei sind jene durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten pro Quadratmeter zugrunde zu legen, die
1. mit der Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) und
2. mit der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper

üblicherweise verbunden sind. Für öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde hat der Gemeinderat durch Verordnung einen niedrigeren oder höheren Einheitssatz pro Quadratmeter festzusetzen, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse in der Gemeinde die durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten niedriger oder höher sind als die von der Landesregierung der Festsetzung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Durchschnittskosten.

[...]

(7) Sonstige oder frühere, insbesondere auch auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleistete Beiträge sind auf den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen, wobei die Beiträge, bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung, um jenen Prozentsatz zu ändern sind, um den sich dieser Index geändert hat. Dies gilt gegebenenfalls auch für geleistete Hand- und Zugdienste und für erbrachte Sachleistungen. Können solche sonstige oder frühere Beitragsleistungen weder von der Gemeinde noch vom Abgabepflichtigen § 19 Abs. 4 ausreichend belegt werden, besteht ein Anspruch des Abgabepflichtigen auf Anrechnung nur insoweit, als er die von ihm oder von seinen Rechtsvorgängern erbrachten Leistungen glaubhaft machen kann.

§ 58
Übergangsbestimmungen

[...]

(6) Der Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde (§§ 19 und 20) ist nicht vorzuschreiben, wenn bereits nach den bisherigen baurechtlichen Bestimmungen ein nicht ermäßigter Beitrag zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche, der Fahrbahn oder des Gehsteigs (Fußwegs, Trottoirs) derselben geleistet wurde. Wurde nach den bisher geltenden §§ 20 und 21 der Oö. Bauordnung 1976 bereits ein ermäßigter Beitrag geleistet, ist dieser Beitrag anzurechnen."

Hinsichtlich der rechtlichen Qualität des an eine Vorbesitzerin gerichteten Bescheides der Erstbehörde vom 8.3.1977, GZ: Bau-616-23/1977, sind aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit (Verwirklichung des Abgabentatbestandes: Bauarbeiten im September 2015) folgende Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1976 (Oö. BauO 1976), LGBl. Nr. 35, in der Fassung LGBl. Nr. 35/1976, maßgeblich:

„§ 20
Beitrag zu den Kosten der Herstellung der Fahrbahn öffentlicher Verkehrsflächen

(1) Hat die Gemeinde nach Rechtswirksamwerden des Bebauungsplanes eine im Bebauungsplan aus gewiesene öffentliche Verkehrsfläche errichtet, so hat sie anläßlich der Bewilligung eines durch diese Verkehrsfläche aufgeschlossenen Bauplatzes (§ 4) oder der Vergrößerung eines solchen Bauplatzes oder einer solchen bebauten Liegenschaft

(§ 7 Abs. 1 lit. b und c) einen Beitrag zu den ihr erwachsenen Kosten der Herstellung der Fahrbahn dieser öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.

[...]

(11) Wird eine, im Bebauungsplan ausgewiesene öffentliche Verkehrsfläche nicht von der Gemeinde errichtet, hat die Gemeinde die Kosten der Herstellung der Fahrbahn einer solchen öffentlichen Verkehrsfläche aber ganz oder teilweise getragen, so hat die Gemeinde einen Beitrag zu den ihr erwachsenen Kosten vorzuschreiben. Für diesen Beitrag gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 10 sinngemäß mit der Maßgabe, daß als Einheitssatz jener prozentmäßige Anteil des von der Landesregierung bzw. vom Gemeinderat durch Verordnung gemäß Abs. 6 festgesetzten Betrages gilt, der dem von der Gemeinde getragenen prozentuellen Anteil an den tatsächlichen Kosten der Errichtung der Fahrbahn entspricht."

§ 1 der Oö. Einheitssatzverordnung 2011, LGBl. Nr. 81/2001 in der hier anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 39/2013 lautet:

„Der Einheitssatz für die Berechnung des Beitrags zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen des Landes und der Gemeinden wird nach den durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten, die mit der Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) und der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper üblicherweise verbunden sind, mit 72 Euro pro Quadratmeter festgesetzt."

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

IV.1 Zur Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages dem Grunde nach

Nach der Systematik des § 19 Oö. BauO 1994 hat der Eigentümer eines Gebäudes („*eines Bauplatzes oder eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht*"), einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche zu tragen, durch die der Bauplatz oder das Grundstück aufgeschlossen wird. § 20 Abs. 1 Oö. BauO 1994 normiert weiters das sog. „Prinzip der Einmaligkeit", sodass für eine Grundstücksfläche nur einmal ein Verkehrsflächenbeitrag zu entrichten ist.

IV.1.1 Mit dem vom Bf ins Treffen geführten Bescheid der Erstbehörde vom 8.3.1977 wurde eine Vorbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes als Mitglied der Beitragsgemeinschaft für den Ausbau der „*S A R*" mit einem Interessentenbeitrag belastet.

Im Lichte des Prinzips der Einmaligkeit stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hierzu vorweg Folgendes klar:

Der Vorbesitzerin wurde als Mitglied einer Beitragsgemeinschaft ein Interessentenbeitrag vorgeschrieben, welcher nach den damals geltenden baurechtlichen Bestimmungen einen Beitrag im Sinne des § 20 Abs. 11 Oö. BauO 1976, LGBl. Nr. 35/1976, darstellte. Diese (zuletzt in § 20 Abs. 7 Oö. BauO 1994 wortgleich normierte) auf Beitragsgemeinschaften anzuwendende Rechtsgrundlage ist mit der Oö. Bauordnungs-Novelle 1998 (LGBl. Nr. 70/1998) entfallen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen derartige von Rechtsvorgängern erbrachte Leistungen als „Vorleistungen" iSd § 20 Abs. 7 Oö. BauO 1994 im vollen Umfang angerechnet werden (vgl. AB 208/1998, S 3 zur Oö. Bauordnungs-Novelle 1998, LGBl. Nr 70/1998; Hervorhebung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich).

Durch die bloße Anrechnungsqualität steht der Bescheid vom 8.3.1977 einer nunmehrigen – erst- bzw. einmaligen – Beitragsvorschreibung im Sinne des § 20 Abs. 1 Oö. BauO 1994 nicht entgegen.

Da (zeitlich) vor dem gegenständlichen Verfahren, die (grundsätzlich einmalige) Beitragsvorschreibung bzw. -entrichtung noch nicht konsumiert war, durfte die gegenständliche Vorschreibung grundsätzlich erfolgen, wenn ein Abgabentatbestand des § 19 Oö. BauO 1994 ausgelöst wurde.

IV.1.2 Einen Abgabentatbestand nach § 19 Oö. BauO 1994 löst entweder die Erteilung einer Baubewilligung für einen Neu-, Zu- oder Umbau eines Gebäudes oder – bei bereits bestehenden Gebäuden – die Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche aus. Letzteren Abgabentatbestand normiert § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994: *„Wird eine öffentliche Verkehrsfläche errichtet und dadurch der Bauplatz (das Grundstück), auf dem ein Gebäude schon besteht oder zumindest bereits baubehördlich bewilligt ist, aufgeschlossen, ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Dies gilt nicht im Fall der Erneuerung oder Sanierung einer schon bestehenden Verkehrsfläche. Abs. 1 und 2 sowie §§ 20 und 21 gelten sinngemäß.*"

Demnach wurde betreffend das Grundstück des Bf nur dann ein Abgabentatbestand ausgelöst, wenn es sich bei den durchgeführten Sanierungsarbeiten der „*S A R*" um eine „*Errichtung*" im Sinne des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 handelte:

In seinem Erkenntnis vom 16.11.2004, 2004/17/0147, setzte sich der Verwaltungsgerichtshof ausführlich rechtshistorisch mit dem Begriff der „*Errichtung*" einer öffentlichen Verkehrsfläche iSd § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 auseinander. Demnach setze der in Rede stehende Abgabentatbestand in seinem ersten Satz zunächst die Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche voraus. Zur gleichartigen Voraussetzung der Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche in § 20 Abs. 1 der Oö. BauO 1976, LGBl. Nr. 35 in der Fassung durch das LGBl.

Nr. 33/1988, habe der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22.3.1999, 96/17/0068, Folgendes ausgesprochen:

",Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem auch von den Verwaltungsbehörden zitierten Erkenntnis vom 19. Juli 1985, Zl. 85/17/0032, ausgeführt, dass unter der Errichtung im Sinne des § 20 Abs. 1 Oberösterreichische Bauordnung auch der Ausbau einer schon vorhandenen Verkehrsfläche verstanden werden kann, allerdings nur dann, wenn der Ausbau technisch und wirtschaftlich einer Errichtung gleichzusetzen ist. Wie der Verwaltungsgerichtshof im genannten Erkenntnis weiters festgehalten hat, kann von einem Ausbau im Sinne einer Errichtung der Verkehrsfläche nur dann gesprochen werden, 'wenn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Niveauherstellung samt Oberflächenentwässerung erfolgt, mag auch schon früher im betreffenden Bereich eine öffentliche Verkehrsfläche vorhanden gewesen sein'. Der Verwaltungsgerichtshof ist zu dieser Auffassung insbesondere unter Einbeziehung des § 20 Abs. 6 Oberösterreichische Bauordnung gekommen, der die für die Festsetzung des Einheitssatzes durch die Landesregierung maßgeblichen Kostenfaktoren nennt'.

Diese Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof auch für die Rechtslage nach §§ 19 und 20 Oö. BauO 1994 vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 70/1998 aufrecht erhalten (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 23. Februar 1998, Zl. 97/17/0107). Schließlich hat er diese Rechtsprechung in seinem Erkenntnis vom 26. Februar 2001, Zl. 99/17/0384, auch auf den hier in Rede stehenden Abgabentatbestand des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 in der Fassung LGBl. Nr. 70/1998 übertragen. Unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 in der genannten Fassung wären die in Rede stehenden Arbeiten dann als "Errichtung" einer öffentlichen Verkehrsfläche zu qualifizieren, wenn hiedurch eine solche mit mittelschwerer Befestigung (Tragkörper und Verschleißbelag) einschließlich der Niveauherstellung und der Oberflächenentwässerung hergestellt worden wäre. ..."

In Fortentwicklung dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Bestimmungen der §§ 19 Abs. 3 iVm 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 5 Oö. BauO 1994 von der „*Errichtung*" einer öffentlichen Verkehrsfläche iSd § 19 Abs. 3 leg.cit. dann auszugehen ist, wenn ein Tragkörper (eine mechanisch verdichtete Schottertragschicht) hergestellt wird und eine bituminös gebundene Tragschicht oder eine Pflasterung auf dem Tragkörper aufgebracht wird.

Mag auch schon früher im betreffenden Bereich eine öffentliche Verkehrsfläche vorhanden gewesen sein, steht dies der Verwirklichung des Abgabentatbestandes des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 nicht entgegen (siehe VwGH 16.11.2004, 2004/17/0147 mwH).

Da die „*S A R*" ua. im Bereich des Grundstückes der Bf im Zuge der im September 2015 durchgeführten Bauarbeiten gänzlich ausgekoffert werden musste und im Anschluss daran der Tragkörper (Frostkoffer von ca. 50 cm sowie

eine mechanisch stabilisierten Ausgleichsschicht mit einer Stärke von ca. 5 bis 10 cm) neu hergestellt und eine bituminös gebundene Trag- und Deckschicht von 8 cm aufgebracht werden mussten, ist von einer erstmaligen Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 auszugehen.

Als Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden, dass durch die Verwirklichung des Abgabentatbestandes § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 die Abgabenpflicht im September 2015 dem Grunde nach entstanden ist.

Den dagegen erhobenen Einwänden des Bf ist im Einzelnen mit folgenden rechtlichen Erwägungen zu begegnen:

IV.1.3 Soweit dem Bf die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages im Hinblick auf die im Jahr 1999 erteilte Baubewilligung als verjährt erscheint, ist auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu verweisen, wonach in Fällen, in denen – aus welchen Gründen immer – bisher noch kein Verkehrsflächenbeitrag entrichtet wurde, es verfassungsrechtlich zulässig sei, den Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben, wenn der Abgabentatbestand erfüllt ist: dies gelte insbesondere auch dann, wenn durch die Änderung des Anknüpfungspunktes für die Abgabenschuld im Ergebnis auch verjährte Abgabenansprüche neu ins Leben gerufen werden (vgl. VfGH 4.3.1997, G 1268/95; *Neuhofer*, Kommentar zur Oö. BauO[7], S 157). Wenngleich im Jahr 1999 allenfalls der Abgabentatbestand des § 19 Abs. 1 Oö. BauO 1994 erfüllt worden wäre, greift die diesbezügliche Verjährung nicht auf den jüngst im September 2015 erfüllten Abgabentatbestand des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 durch.

IV.1.4 Zu dem auf eine Nichtvorschreibung aus „*moralischen Gründen*" gerichteten Appell des Bf, ist festzuhalten, dass der Abgabenbehörde diesbezüglich kein Ermessen eingeräumt wird (arg. § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994: *„ ... ist der Beitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben*."; Hervorhebung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich)

IV.1.5 Soweit der Bf im Übrigen ein Unrecht darin erblickt, für Sanierungsarbeiten einer Straße belangt zu werden, deren Abnützung durch eine fehlerhafte Verkehrsplanung entstanden sei, ist ihm zu entgegnen, dass eine Art „*Verursachungsprinzip*" der Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages nach § 19ff Oö. BauO 1994 fremd ist. Ebenso unerheblich ist, ob der Bf die Generalsanierung der öffentlichen Verkehrsfläche (bzw. deren „Errichtung" im Sinne des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994) für erforderlich hält.

IV.1.6 Zum Einwand, dass der Bf bereits vor Durchführung der Straßenbauarbeiten informiert hätte werden müssen, wird die belangte Behörde obiter dictum ausdrücklich auf § 38a Oö. Gemeindeordnung 1990 hingewiesen, was jedoch die Durchführung des betreffenden Bauvorhabens durch die Gemeinde (laut genannter Bestimmung) unberührt lässt (vgl. VwGH 25.4.1983, 83/10/0011).

IV.2 Zur Höhe des Verkehrsflächenbeitrages:

Gemäß § 20 Abs. 7 1. und 2. Satz Oö. BauO 1994 sind sonstige oder frühere, insbesondere auch auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleisteten Beiträge auf den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen, wobei die Beiträge, bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung, um jenen Prozentsatz zu ändern sind, um den sich dieser Index geändert hat. Dies gilt gegebenenfalls auch für geleistete Hand- und Zugdienste und für erbrachte Sachleistungen. Können solche sonstige oder frühere Beitragsleistungen nach § 20 Abs. 7 letzter Satz Oö. BauO 1994 aber weder von der Gemeinde noch vom Abgabepflichtigen (§ 19 Abs. 4 Oö. BauO 1994) ausreichend belegt werden, besteht ein Anspruch des Abgabepflichtigen auf Anrechnung insoweit, als er die von ihm oder von seinen Rechtsvorgängern erbrachten Leistungen glaubhaft machen kann.

Soweit der Bf ein Unrecht darin erblickt, für einen (offenen) Betrag zur Zahlung herangezogen zu werden, der einer Vorbesitzerin bereits im Jahr 1977 vorgeschrieben, von der Gemeinde aber nicht gänzlich eingefordert wurde (aus der Vorschreibung von ATS 8.801,50 wurden nur ATS 7.061,50 bezahlt, somit drei ausstehende Raten von je ATS 580,00 nicht bezahlt), ist ihm mit der Systematik der einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen zu begegnen:
Als Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes ist der Bf für den gesamten, sich nach § 20 Oö. BauO 1994 errechnenden Verkehrsflächenbeitrag abgabenpflichtig im Sinne des § 19 Abs. 4 Oö. BauO 1994). Die Bestimmung des § 20 Abs. 7 Oö. BauO 1994 hat ihm in einem nächsten Schritt insoweit zum Vorteil gereicht, als ihm vom Vorschreibungsbetrag jene Beträge in Abzug gebracht werden, die von ihm oder seinen Rechtsvorgängern bisher geleistet wurden. Wie jeder „Anrechnungsbestimmung" ist auch dieser immanent, dass lediglich die tatsächlich geleisteten – also bezahlten – Beiträge in Abzug gebracht werden dürfen.

Wenn der Bf behauptet, dass es *„ja nicht gesagt ist, dass vielleicht doch [*ein Betrag von ATS 8.801,50 statt ATS 7.061,50*] bezahlt wurde ...*", gelingt es ihm

mangels Vorlage entsprechender Bescheinigungsmittel nicht, eine über die erfolgte Anrechnung hinaus erfolgte Zahlung glaubhaft zu machen.

Da die belangte Behörde die – zu Gunsten des Bf (!) – in Anrechnung gebrachten Leistungen belegen konnte, der Abgabenpflichtige darüber hinausgehende Zahlungen aber weder belegen konnte noch glaubhaft machte, war der von der belangten Behörde vorgenommenen Anrechnung nach § 20 Abs. 7 Oö. BauO 1994 nicht entgegenzutreten, sodass die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages von im Ergebnis EUR 1.278,08 unter Anrechnung der in den Jahren 1972 und 1977 tatsächlich geleisteten, von der Marktgemeinde dokumentierten und wertindexgesicherten Beiträge rechtmäßig erfolgte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer